

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Frau Marianne Spring-Räumschüssel
AfD-Fraktion
Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Datum .Januar 2018



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Datum
30. Januar 2018

Geschäftsbereich/Fachbereich
Büro des Oberbürgermeisters

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355

Fax
0355

E-Mail
@

Ihre Anfrage „Innere Sicherheit“ zur Stadtverordnetenversammlung am 31.01.2018

Sehr geehrte Frau Spring-Räumschüssel,

hiermit möchte ich Ihre Anfrage zur Inneren Sicherheit bzw. Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention in Bezug auf die aktuelle Situation in Cottbus kurz beantworten.

Das Verwaltungshandeln der Stadt Cottbus richtet sich Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz folgend nach den in der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg geltenden Recht und Gesetz. Der von Ihnen aufgeführte Artikel 32 Absatz 1-3 Genfer Flüchtlingskonvention wird im deutschen Recht insbesondere durch § 60 Abs. 8 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) konkretisiert. In Zusammenhang mit diesem Paragraphen verweise ich auf das laufende Ermittlungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Kelch

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de